

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Verkündet am

29. November 1966
Kriegl, Justiz-
hauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

VI ZR 74/65

in dem Rechtsstreit

des Prokuristen Wilholm S [REDACTED], E [REDACTED],
Ed [REDACTED]-L [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den
Bundesminister der Finanzen, dieser vertreten durch
die Oberfinanzdirektion M [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

- 2 -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 29. November 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Bode, Heinrich Meyer und Dr. Nüßgens

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 5b-Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 24. November 1964 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Zollassistent Hermann Ma [REDACTED] vom Zollamt Oberstdorf fuhr am 22. Juni 1962 nach Beendigung einer Tagesstreife zusammen mit seinem Kollegen Max Fe [REDACTED] mit dem Fahrrad von Sp [REDACTED] über Ch [REDACTED] zu seiner Dienststelle zurück. Gegen 17.00 Uhr kam er beim Passieren einer sich in ihrer Fahrtrichtung bewegenden Fußgängergruppe am Ende einer leichten Gefällstrecke zu Fall. Dort war die Straße, die für Kraftfahrzeuge aller Art gesperrt war und in der Hauptsächlich von Urlaubern, Ausflüglern und Kurgästen benutzt wurde, einschließlich einer sie beiderseits bis zu den Weidezäunen säumenden schmalen Grasnarbe 3 m breit und mit Rollkies beschottert. Ma [REDACTED] und etwa 4 m hinter ihm Fe [REDACTED] fuhren mit einer Geschwindigkeit von 15 - 20 km/st über die Gefällstrecke.

- 3 -

Sie hatten die Fußgängergruppe von 3 Personen, darunter den Beklagten und die Zeugin F■■■■, welche die ganze Straßenbreite einnahmen, bei guter Übersicht auf eine Entfernung von 150 bis 200 m wahrgenommen und ihre Annäherung etwa 25 m vorher durch Klingelzeichen kundgetan.

Ma■■■■ erlitt Prellungen am linken Oberschenkel und linken Knie sowie Hautabschürfungen am linken Unterarm. Infolge seiner Verletzungen war er vom 22. Juni 1962 bis 31. März 1963 dienstunfähig. Während dieser Zeit gewährte ihm die Klägerin Dienstbezüge in Höhe von insgesamt 5 492,11 DM und im Rahmen der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge Aufwendungen zu seiner Heilbehandlung in Höhe von 1 300,40 DM.

Die Klägerin hat den Beklagten mit der Klage auf Erstattung dieser Aufwendungen von insgesamt 6 792,41 DM nebst Zinsen in Anspruch genommen. Sie hat vorgetragen, der Beklagte sei innerhalb der Fußgängergruppe von drei Personen etwa in der Straßenmitte gegangen. Auf die Klingelzeichen der beiden Radler hin sei er zum rechten Straßenrand gelaufen und habe ihnen so den Weg zur Durchfahrt freigegeben. Als sich Ma■■■■ bis auf etwa 2 m der Gruppe genähert habe, sei der Beklagte plötzlich und ohne ersichtlichen Grund von seiner rechten Straßenseite nach links gelaufen. Um nicht mit ihm zusammenzustoßen, habe daraufhin Ma■■■■ sein Fahrrad sofort stark abgebremst und scharf nach links gezogen. Darüber sei er auf dem Rollkies ins Rutschen und Schleudern gekommen und schließlich gestürzt. Sturz- und Schadensfolgen seien ausschließlich auf das verkehrswidrige Verhalten des Beklagten zurückzuführen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200-Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten und geltend gemacht, Ma [REDACTED] habe seinen Sturz selbst verschuldet. Er sei für die Verkehrslage zu schnell gefahren. Im übrigen treffe es nicht zu, daß der Beklagte sich auf die Klingelzeichen der beiden Radler zunächst zum rechten Straßenrand und dann im letzten Augenblick wieder von dort nach links in die Fahrbahn Ma [REDACTED] bewegt habe. Richtig sei, daß er von Anfang an etwas nach vorne gestaffelt seitlich rechts von seiner links gehenden Begleiterin F [REDACTED] gegangen sei und auf das Klingelzeichen hin sich links vor Frau F [REDACTED] gesetzt habe. Ma [REDACTED] sei rechts an ihm vorbeigefahren und erst einige 5 bis 10 m weiter ohne sein Zutun infolge seiner überhöhten Geschwindigkeit mit dem Rade zu Fall gekommen.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung des Beklagten ist erfolglos geblieben.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Antrag auf Abweisung der Klage weiter. Die Klägerin bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht bejaht in Übereinstimmung mit dem Landgericht die Haftung des Beklagten aus unerlaubter Handlung.

1. Seiner Beurteilung hat es folgenden Unfallhergang zugrundegelegt: Bei Annäherung der beiden Radfahrer ging der Beklagte in der aus drei Personen bestehenden Gruppe etwa auf der Mitte, die Zeugin F [REDACTED] am linken Rand und

ein weiterer Spaziergänger am rechten Rand der im Unfallbereich 3 m breiten Straße. Auf das Klingelzeichen, das beide Radler aus einer Entfernung von 25 m deutlich wahrnehmbar gaben, lief der Beklagte sofort zum rechten Straßenrand. Als Ma [REDACTED] etwa bis auf 2 m herangekommen war, lief der Beklagte unversehens nach links in die Fahrbahn Ma [REDACTED]. Hierdurch zwang er Mayerlen zu einer Notbremsung und jähen Ausweichbewegung, die zu seinem Sturz führten.

2. Hierbei hat sich das Berufungsgericht, ebenso wie das Landgericht, auf die Bekundung von Ma [REDACTED] und Fe [REDACTED] gestützt. Dagegen ist es der Aussage der Zeugin F [REDACTED] nicht gefolgt. Nach dieser ist der Beklagte von Anfang an auf der Straße "mehr links" gegangen und hat sich auf die Klingelzeichen der Radler nicht nach rechts, sondern noch weiter nach links zum Straßenrand hin abgesetzt, wo er bis zum Unfall verblieben sei. Das Berufungsgericht hat sich mit dieser Bekundung im einzelnen auseinandergesetzt und in tatrichterlicher Würdigung des Verhandlungs- und Beweisergebnisses den Aussagen der anderen Zeugen den Vorzug gegeben. Diese Beurteilung ist möglich und verstößt nicht gegen Erfahrungssätze oder Denkgesetze. Damit ist sie im Revisionsverfahren nicht angreifbar.

Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision bewegen sich im wesentlichen auf dem ihr verschlossenen Gebiet der Beweiswürdigung.

a) Daß die beiden Radfahrer nichts darüber bekundet haben, wo sie auf der Straße gefahren sind, also auch nicht, ob in einer der beiden Fahrrinnen - dieser Frage hatten die Parteien, auch der Beklagte, im bisherigen Verfahren keine Bedeutung beigemessen -, zwang das Berufungsgericht

nicht zu dem von der Revision erstrebten Schluß einer bewußten Unvollständigkeit und damit allgemeinen Unglaubwürdigkeit ihrer Aussagen. Zudem versagt das Berufungsgericht der Bekundung der Zeugin F. nicht deshalb den Glauben, weil es der Wahrheitsliebe der Zeugin nicht traut, sondern weil es aus objektiven Umständen ihre Beobachtung für möglicherweise unvollständig hält.

b) Die Revision weist darauf hin, daß nach dem zweitinstanzlichen (ihrer Ansicht nach verfahrenswidrig vom Berufungsgericht unberücksichtigten) Vorbringen der Klägerin Ma. nicht in der Straßenmitte auf dem Rollkies, sondern auf einer der beiden Fahrrinnen herangefahren sei. Wenn die Revision hieraus die Beurteilung gewinnen will, daß Ma. beim Ausbiegen aus der Fahrrinne auf den Schotter (Rollkies) gelangt, ins Rutschen geraten und zu Fall gekommen sei, der Unfall demnach durch dieses bloße Ausbiegen erklärt werde, ohne daß ein Verhalten des Beklagten in Betracht komme, so setzt sie sich mit dem festgestellten Sachverhalt in Widerspruch. Nach dem Berufungsurteil wurde der Beklagte zu seiner Notbremsung und jähren Ausweichbewegung dadurch gezwungen, daß der Beklagte plötzlich vom rechten Straßenrand wieder nach links ging und damit dem inzwischen bis auf 2 m herangekommenen Ma. unversehens in die Fahrbahn lief. Daß zum Sturz des Ma. auch die Schotterung der Straße beigetragen hat, die bei der unvorhersehbar erforderlichen Notbremsung und Ausweichbewegung keinen hinreichenden Halt am Straßenkörper gab, steht der Unfallursächlichkeit des Verhaltens des Beklagten nicht entgegen. Dieses hat vielmehr erst die gefährdenden Maßnahmen erzwungen, worauf auch das Berufungsurteil bei Erörterung des Mitverschuldens des Ma. zutreffend hinweist.

3. Auf Grund dieses rechtsfehlerfrei festgestellten Sachverhalts nimmt das Berufungsgericht zutreffend an, daß der Beklagte durch sein Verhalten gegen die Grundregel des § 1 StVO verstoßen und hierdurch den Sturz sowie die Körperverletzung des Ma[REDACTED] schuldhaft herbeigeführt hat. Auf das Klingeln der Radfahrer war der Beklagte zur rechten Straßenseite gegangen. Damit hatte er deutlich zum Ausdruck gebracht, daß er ihr Heranfahren bemerkt hatte und bereit war, die Durchfahrt freizugeben. Hierauf konnte Mayerlen vertrauen. Wenn der Beklagte unversehens und ohne Not dem inzwischen herangekommenen Ma[REDACTED] in die Fahrbahn lief, so hat er gegen die gebotene Sorgfalt verstoßen.

Die Revision meint, den Beklagten treffe kein Verschulden, wenn er nach Hinüberwechseln auf die rechte Straßenseite nunmehr in der rechten seitlichen Fahrrinne Ma[REDACTED] habe herabkommen sehen und deshalb zu seiner Rettung die Wegseite wieder gewechselt habe. Dem kann schon deshalb nicht gefolgt werden, weil der Beklagte nach seinem eigenen Vorbringen nicht aus einem solchen Grunde gewechselt ist. Darüber hinaus steht nicht fest, daß Ma[REDACTED] auf der rechten Fahrrinne heranfuhre; das hatte auch der Beklagte nicht behauptet.

II.

Ein unfallursächliches Mitverschulden des verletzten Mayerlen (§ 254 BGB) hat das Berufungsgericht verneint.

1. Hierzu hat es erwogen, die Geschwindigkeit von 15 bis 20 km/st bei der Abfahrt über die Unfallstrecke und zur Unfallzeit entspreche der mittleren Geschwindigkeit eines Radfahrers und sei auch der Verkehrslage durchaus angemessen gewesen.

Ma [REDACTED] habe insbesondere keine Veranlassung zur Minderung dieser mittleren Geschwindigkeit beim Vorbeifahren an der Fußgängergruppe gehabt. Er und sein Kollege hätten sich durch Klingelzeichen rechtzeitig bemerkbar gemacht. Sie seien auch von den Fußgängern wahrgenommen worden. So habe der Beklagte die Mitte der Straße zur Durchfahrt der Radler freigegeben. Daher habe Ma [REDACTED] darauf vertrauen dürfen, daß ihm die so geschaffene Lücke zur Durchfahrt verbliebe. Da sich die Fußgängergruppe an beiden Seiten der insgesamt drei Meter breiten Straße verteilt habe, habe er beiderseits von einem ausreichenden Sicherheitsabstand bei der Durchfahrt ausgehen können. Daß die Straße einen Rollkiesbelag hatte und Ma [REDACTED] durch Notbremsung und Ausweichbewegung rutschend zu Fall kam, gehe nicht zu seinen Lasten, weil er zu diesen Maßnahmen gerade durch das nicht vorhersehbare Verhalten des Beklagten gezwungen worden sei.

Auch diese Beurteilung hält rechtlicher Prüfung stand.

Die Revision erachtet die Geschwindigkeit des Ma [REDACTED] für übersetzt. Der Beklagte sei, so meint sie, bei Wahrnehmung der Fahrradglocke sachgemäß auf die Wegseite gegangen, ohne sich umzuschauen. Das sei möglicherweise die Seite gewesen, auf welcher Ma [REDACTED] in der Fahrrinne die Straße herabgekommen sei. Dieser habe in jedem Fall damit rechnen müssen, aus der Fahrrinne auf die geschotterte Straße ausbiegen zu müssen. Daher habe er von vornherein seine Fahrgeschwindigkeit so herabsetzen müssen, daß ihm eine sichere Fahrt ohne die Notwendigkeit scharfen Bremsens auf dem Schotter möglich gewesen sei.

Dem kann nicht gefolgt werden. In tatsächlicher Hinsicht kann weder davon ausgegangen werden, daß Ma [REDACTED] auf der für ihn rechten Fahrrinne gefahren ist noch daß er auf ihr nicht

ohne Gefährdung an den Fußgängern, so auch dem Beklagten, hätte vorbeifahren können. Etwas derartiges hat auch der Beklagte in den Tatsacheninstanzen nicht vorgetragen. Immerhin zeigt der gesamte Hergang, daß Ma [REDACTED] und sein Kollege glaubten, gefahrlos vorbeifahren zu können, nachdem der Beklagte zur rechten Straßenseite übergewechselt war. Zudem - und das ist entscheidend - hat sich der Unfall nach der Überzeugung des Tatrichters nicht so zugetragen, wie ihn die Revision darstellt. Ma [REDACTED] ist vielmehr gestürzt, weil er durch das unvorhersehbare Verhalten des Beklagten zu Maßnahmen gezwungen wurde, die seine Verletzung zur Folge hatten.

III.

Demnach war die Revision unbegründet und mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Engels

Hanebeck

Dr. Bode

Meyer

Dr. Nüßgens